

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 10 – Parlamentsinformationsgesetz

Dazu sagt die Vorsitzende  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

**Anne Lütkes:**

**Fraktion im Landtag  
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin  
**Claudia Jacob**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: [presse@gruene.ltsh.de](mailto:presse@gruene.ltsh.de)

Internet: [www.sh.gruene-fraktion.de](http://www.sh.gruene-fraktion.de)

**Nr. 157.06 / 22.03.06**

## Parlamentsinformation darf keine Einbahnstraße sein

Der Verfassungsentwurf und der Entwurf für das Parlamentsinformationsgesetz berücksichtigen teilweise die Vorschläge, die der wissenschaftliche Dienst des Landtags vor gut einem Jahr dem Innenausschuss auf dessen Wunsch hin unterbreitet hatte. Der wissenschaftliche Dienst hatte damals im Zuge der Diskussion um den Erlass eines Parlamentsinformationsgesetzes eine grundsätzliche Überarbeitung des eingebrachten Gesetzentwurfs und auch des Artikels 22 Absatz 1 der Landesverfassung, also der Grundsätze der Parlamentsinformation angeregt.

Das hatte zum einen den Grund, dass Informationen über Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union in der Verfassung bisher nicht ausreichend berücksichtigt sind. Das hatte aber auch den Grund, dass das Parlamentsinformationsgesetz, so wie es damals von der CDU-Fraktion eingebracht wurde, auf die schleswig-holsteinische Verfassung nicht passte, was auch nicht weiter verwunderlich war, denn er war aus Bayern abgeschrieben.

Wir beraten heute in zwei verschiedenen Tagesordnungspunkten über das Parlamentsinformationsgesetz und über die Neuformulierung des Informationsrechts in der Landesverfassung. Die beiden betreffenden Gesetzesvorlagen fallen leider teilweise hinter den Stand der Beratungen vom Januar 2005 zurück. In welcher Beziehung?

Der wissenschaftliche Dienst hatte damals zu Recht darauf hingewiesen, dass die an einigen Stellen verankerte einfachgesetzliche Verpflichtung der Landesregierung, die Stellungnahmen des Landtags zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen, Berücksichtigung in der Verfassung finden sollte. Und dieser Hinweis ist berechtigt. In den Tätigkeitsbereichen, in denen die Kompetenz der Legislative berührt ist, muss diese Kompetenz auch von der Regierung geachtet werden. Warum die Verankerung in der Landesverfassung in dem CDU-SPD-Entwurf unterblieben ist, aus grundsätzlichen rechtsdogmatischen Erwägungen oder aus anderen Gründen, wird sich im Laufe der weiteren Beratungen hoffentlich klären.

1/2

Ich halte es für verfassungsrechtlich höchst fragwürdig, aus der Ermächtigungsgrundlage in Art. 22 Abs. 3 Landesverfassung „Das Nähere regelt ein Gesetz“ herauszulesen, dass der einfache Gesetzgeber quasi als Annex zum Informationsrecht dazu befugt ist, ein gänzlich neues Recht einzufügen. Die Ausgestaltungsbefugnis aus Absatz 3 bezieht sich allein auf die Gegenstände der Unterrichtung, wohl kaum auf die Schaffung neuer Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Landtag und Landesregierung.

Parlamentsinformation kann und soll keine Einbahnstraße sein, das sehen auch die Fraktionen von SPD und CDU so, dann lassen sie uns auch den Mut haben, das in der Verfassung eindeutig klarzustellen.

Welche Schwächen zeigen sich außerdem in dem vorliegenden Gesetzentwurf? Eine große Schwäche im parlamentarischen Alltagsgeschäft zeigt sich in der Einflussnahme auf den Inhalt von Staatsverträgen und hierfür findet sich meines Erachtens auch in dem Entwurf keine befriedigende Lösung.

Ein Staatsvertrag soll nach dem vorliegenden Entwurf vier Wochen vor Unterzeichnung vorgelegt werden, das heißt in der Regel dann, wenn das Paket zugeschnürt ist. Mir stellt sich die Frage, was mit einer Information und einer Stellungnahme des Parlaments dann noch erreicht werden kann. Nehmen wir beispielsweise die regelmäßig verhandelten NDR-Staatsverträge. Vier Bundesländer sind hieran beteiligt, und es ist absolut illusorisch zu glauben, der Sack würde noch einmal aufgeschnürt – im Sinne von „alles auf Anfang“ – weil der Schleswig-Holsteinische Landtag Bedenken hat. Eine wirkliche demokratische Beteiligung des Landtags, die über das rituelle Abnicken hinausgeht, würde vor dem Beginn der Verhandlungen stattfinden müssen. Die Absicht über die Neuverhandlung und die Gegenstände dieser Verhandlungen müssten dem Landtag zur Kenntnis gegeben werden, woraufhin dieser sich positionieren kann und Erwartungen an das Ziel der Verhandlungen formuliert.

Die Informationspflicht der Regierung Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben ist ohne Zeitvorgabe eingeführt worden. Zwar spricht der Paragraph 1 von frühzeitiger Information auch in diesen Fragen, die spezielle Norm, der Paragraph 4 lässt den Zeitpunkt der Information dann allerdings offen. Dieser Widerspruch sollte aufgeklärt werden.

Last but not least muss im Zusammenhang mit der Änderung der Parlamentsinformation auch die Geschäftsordnung angepasst werden: In Bezug auf Bundesratsangelegenheiten ist der Umgang mit eilbedürftigen Angelegenheiten zu klären, desgleichen muss der Beratungsgang bei Angelegenheiten der Europäischen Union geklärt werden. Ich lege großen Wert darauf, dass sich im Sinne einer schnellen qualifizierten Stellungnahme der zuständige Fachausschuss, nicht der Europaausschuss mit den Vorhaben der Europäischen Union befasst.

\*\*\*